

- Tolstopjator, W. M. Die dezimale Klassifikation, das Kartensystem und die vertikale Art der Aufbewahrung, in Anwendung auf die Organisation einer Bibliothek, eines Archivs von Plänen und einer Registrierung von Geschäftspapieren. Woronesh. 8°. 122 S. P. f. (29)
- Tscharnozkij, S. Geologische Erforschung des Kubanschen Naphtharayons. Die Blätter: Majkop und Prussko-Dagestan. Pg. 4°. 80 S. mit 2 Karten. 2 R. 50 R. (32)
- Übersicht, Vollständige, der Histologie. Mit Zugabe der wichtigsten Angaben über mikroskopische Technik. Odessa, Verl. der »Osnowa«. 8°. 232 S. mit Abbildgn. 1 R. 60 R. (29)
- Uchtomskij, D. Fürst. »Tschuttschische Pfeile«. Pg., Anthropol. Gesellsch. 122 S. mit Abbildgn. P. f. (30)
- Völkerschicht, Die (bei Leipzig 1813), und die Memoiren der Künstlerin Fusil. M., Gesellsch. Oblasowanije. 8°. 144 S. mit Abbildgn. P. f. (30)
- Volkseyklopädie der wissenschaftlichen und angewandten Kenntnisse. 3. Bd. Technisches. Charkower Gesellschaft zur Verbreitung der Volksbildung. M. 8°. 386 S. mit Abbildgn. P. f. (30)
- dasselbe. 8. Bd. Historisches. 2. Halbbd. Ebd. 8°. 412 S. mit Abbildgn. P. f. (30)
- Wilkijskij, A. Der Nördliche Seeweg. Arbeiten der Gesellschaft zur Erforschung Sibiriens. Vief. III. Pg., Marine-Ministerium. 8°. 40 S., 8 Bl., 1 Karte. P. f. (32)
- Winogradow, S. P. Kurzer Kursus der analytischen Geometrie und der Differential- und Integralrechnung. M. 8°. 261 S. 2 R. 20 R. (30)
- Wolkow, A. M. Erzählungen und Kulturbilder aus dem Kriegs- und Volksleben. Kostroma. 8°. 273 S. 1 R. 20 R. (31)
- Wornowskij, W. M. Der Vaterländische Krieg 1812 in den Grenzen des Gouv. Smolensk. Pg., Smolensker Gouv. Semstwo. 8°. 614 S. mit Abbildgn. u. 1 Karte. P. f. (31)
- Wörterbuch, Enzyklopädisches, der Gesellschaft »Brüder A. und J. Granat & Co.« Unter Red. von J. S. Gambarow u. a. 13. Bd. Gwajakowa smola — Germanija. 7. Aufl. 8°. 640 S. 3 R. (32)
- Wörterbuch, Neues Enzyklopädisches. 8. Bd. Bračnyj narjad — Beloruſsy. Pg., Brochhaus-Efron. 8°. 364 Sp., 26 Bl. mit Abbildgn. P. f. (32)
- Wulf, B. Ch. Zur Frage der Wirkung des Salvarsan auf den experimentalen septichemischen Prozeß. Dissertation. Jurjew. 8°. 151 S. P. f. (32)

### Kleine Mitteilungen.

**Eisenbahn und Güterverkehr.** — Ein lehrreiches Beispiel dafür, wie die Eisenbahnverwaltungen sich dem enorm gesteigerten Güterverkehr, der keine vorübergehende Erscheinung, sondern eine natürliche Folge des steten Aufschwunges des deutschen Handels und der Industrie ist, anzupassen sucht, ergibt sich aus folgender Darstellung, die von dem Vorstand des Vereins Düsseldorfer Buchhändler herrührt.

Auf Veranlassung des Vereins Düsseldorfer Buchhändler wurde vor sieben Jahren ein direkter Güterwagenverkehr zwischen Leipzig und Düsseldorf eingerichtet, der als geradezu ideal bezeichnet werden konnte. Die sogenannten Bücherwagen gingen wöchentlich Sonnabends und Mittwochs abends von Leipzig ab und waren stets regelmäßig Montags beziehungsweise Freitags vormittags in Düsseldorf. Das dauerte etwa ein Jahr, dann kamen die Wagen einen halben Tag später, dann einen ganzen Tag, nach einigen Jahren zwei Tage später, und jetzt kommen sie mitunter drei Tage später. In den Bücherwagen sind eine Unzahl einzelner Sendungen und Zeitschriften enthalten, und man darf wohl annehmen, daß auf einen solchen Wagen viele Tausende von Menschen warten. Diese geben die Schuld an den Verzögerungen natürlich dem Handel, die Kundschaft wird verstimmt, und die Geschäfte leiden darunter. Diese Güterwagen enthielten die Sendungen für alle Buchhandlungen Düsseldorfs und der benachbarten großen Städte. Auch andere Kaufleute bedienten sich dieser Wagen mit Vorliebe. Alle Beschwerden hatten keinen Erfolg. Die Eisenbahnverwaltung teilte dem genannten Verein mit, daß sie nach den Bestimmungen nicht zu so kurzfristiger Lieferung verpflichtet sei, das übrige taten dann die ganz unzulänglichen Güterbahnhofsverhältnisse in Düsseldorf selbst. Jeder Kaufmann muß schon aus Selbsterhaltungstrieb mit der Zeit fortschreiten oder ihr vorangehen, die Eisenbahn

dagegen hinkt nach, und wenn dann die Privatindustrie zur Selbsthilfe greift und zur Entlastung einzelner Hauptstrecken beispielsweise eine Schnellbahn durch das Industriegebiet bauen will, dann bremst die Eisenbahnverwaltung aus Konkurrenzgründen. Mit Monopolen sollen nicht allein Rechte, sondern auch gewisse Pflichten verbunden sein.

**Die Buchbinderei auf der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik 1914.** — Herr Carl Sonntag jun., Leipzig, Albertstr. 28, versendet nachstehenden Aufruf:

Die Gruppe Buchbinderei der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik, Leipzig 1914, beabsichtigt, außer der Vorführung moderner Betriebe und Arbeiten auch in einer besonderen, rückblickenden Abteilung die Entwicklung des Buchbindewerks aus seinen einfachsten Anfängen bis zu seiner heutigen Form zu zeigen. Dies soll einerseits geschehen durch eine umfangreiche Ausstellung alter Bucheinbände, von Buntpapieren und anderem; das Deutsche Buchgewerbemuseum hat dazu schon bereitwilligst durch Herrn Direktor Dr. Schinnerer die Schätze der Becherschen Einbandsammlung und ihrer Buntpapierensammlung zur Verfügung gestellt. Andererseits soll durch Aufstellung einer alten Buchbinderwerkstatt, wie sie etwa das bekannte Bild des Jost Amman zeigt, ein lebendiges Bild von der Arbeitsweise und den Werkzeugen der alten Meister gegeben werden. Mir ist die Aufgabe zugewallen, diese Abteilung zusammenzubringen, und ich bitte hierdurch höflichst, mich bei dieser Arbeit möglichst unterstützen zu wollen durch Überlassung derjenigen Gegenstände, die von Interesse für diese Ausstellung sein würden. In den Beständen alter Buchbindereien, auf Böden, in Kellern und in manchem verstaubten alten Pult wird sich manches alte Werkzeug, manche alte Rolle und Filete, vielleicht auch Restbestände schöner Buntpapiere, Holzmodel und anderes finden. Ganz besonders willkommen wären auch Bilder bekannter Buchbinder und Buchbinderwerkstätten, Buchbinderetiketts und Geschäftskarten, Lehrbriefe, Innungsstatuten und Innungsschreiben, alte Lehrbücher der Buchbinderei, Rezepte, Stammbücher, alte Rechnungen und interessante Briefe von bekannten Meistern oder an diese.

Ich bitte zunächst um kurze Mitteilung, wo sich etwas Derartiges vorfindet. Die Leitung der Ausstellung übernimmt im vollsten Maße die Bürgschaft für die betr. Gegenstände, wie auch die Kosten für die Hin- und Rücksendung, Versicherungen usw. Natürlich entstehen dem Einsender auch keine Gebühren für Platzmiete. Ich spreche im voraus allen denen, die mir mithelfen werden, diesen Teil unserer Ausstellung interessant und lehrreich zu machen, meinen verbindlichsten Dank aus.

sk. **Sicherungsübereignung eines ganzen Warenlagers.** Urteil des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts in Dresden. (Nachdruck verboten.) — Unter Sicherungsübereignung versteht man Verträge, durch welche der Gläubiger bewegliche Sachen seines Schuldners ins Eigentum überträgt, die Sachen aber dem Schuldner zur Benutzung oder gar zum Verbrauch weiter beläßt. Diese komplizierte Form ist erforderlich, da eine Verpfändung von beweglichen Sachen mit Belassung der Pfänder in den Händen des Schuldners gesetzlich unmöglich ist, derartige Verträge auf Sicherungsübereignung, vor allem bei Übereignung von ganzen Warenlagern leiden aber sehr oft an Mängeln, besonders wenn sie von unkundiger Hand abgefaßt werden, so daß sie dann rechtsungültig sind. Worauf bei solchen Verträgen zu achten ist, zeigen nachstehende bedeutende Ausführungen des Oberlandesgerichts Dresden. Dessen 7. Zivilsenat sprach sich folgendermaßen aus: Nach der Bestimmung unter III des Vertrags hat B. der Klägerin die in der Anlage bezeichneten Schuhmacherbedarfsartikel verkauft, die Klägerin dagegen diese Gegenstände B. leihweise zur Benutzung und zum Betriebe seines Handelsgeschäfts überlassen und sich damit einverstanden erklärt, daß B. die Kaufgegenstände zur Weiterveräußerung je nach Bedarf aus dem Gesamtlager entnehme; B. soll aber gehalten sein, »die entnommenen Kaufgegenstände quantitativ und qualitativ durch neue zu ersetzen«. Darin kann nicht die Vereinbarung einer Gebrauchleihe, die an sich zur Übertragung des mittelbaren Besitzes geeignet gewesen wäre, gefunden werden. Die Waren sind von der Klägerin im Besitze des seitherigen Eigentümers B. gelassen worden, damit dieser sie im Betriebe seines Geschäfts — und zwar in